

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz

Vom 1. März 2020

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS),
gestützt auf die Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2003¹ über den Zivilschutz,
erlässt folgende Weisungen:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Sicherheitsvorschriften gelten bei Zivilschutzausbildungen, Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft, Einsätzen bei Grossereignissen, in Katastrophen und Notlagen sowie bei Schutzdienstleistungen im Falle von bewaffneten Konflikten.

² In Not- und Ausnahmesituationen kann aufgrund einer Risikobeurteilung und unter Abwägung aller Auswirkungen auf Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte von den Sicherheitsvorschriften abgewichen werden.

³ Die Kantone dürfen für selber beschaffte und finanzierte Geräte und persönliche Schutzausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie für selber beschafftes und finanziertes Einsatzmaterial zusätzliche Sicherheitsvorschriften erlassen.

Art. 2 Verantwortlichkeiten

¹ Die Schutzdienstpflichtigen, das Instruktionspersonal und weitere im Zivilschutz eingesetzte Personen müssen die Sicherheitsvorschriften einhalten.

² Sie müssen eine Tätigkeit sofort einstellen, wenn Mensch, Tier, Umwelt oder Sachwerte gefährdet sind.

³ Die Vorgesetzten und das Instruktionspersonal sind verpflichtet, alle Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten zu treffen, die erfahrungsgemäss notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Art. 3 Schutzdienstleistungen mit besonderen Gefahren

¹ Die Vorgesetzten und das Instruktionspersonal müssen bei Schutzdienstleistungen, die mit besonderen Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachwerte verbunden sind, ein Sicherheitskonzept erstellen und umsetzen.

² Das Sicherheitskonzept umfasst:

- a. die Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse;
- b. die Festlegung und Umsetzung geeigneter Massnahmen einschliesslich der Notorganisation;
- c. die Überwachung der Einhaltung und Wirksamkeit der angeordneten Massnahmen.

³ Schutzdienstleistungen, die mit besonderen Gefahren für Menschen verbunden sind, dürfen nur von Schutzdienstpflichtigen ausgeführt werden, die über die erforderliche Ausbildung oder die entsprechende Kompetenz verfügen. Schutzdienstpflichtige müssen bei ihrer Arbeit überwacht werden.

⁴ Alleinarbeit ist bei Schutzdienstleistungen, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, verboten.

2. Kapitel: Allgemeine Sicherheitsvorschriften

1. Abschnitt: Schutzdienstfähigkeit

Art. 4 Gesetzliche Grundlage

Für die Überprüfung der Schutzdienstfähigkeit gilt die Verordnung vom 5. Dezember 2003² über die medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit und der Schutzdienstfähigkeit.

Art. 5 Kursarzt

Ausser bei Einsätzen im Falle von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen ist für die Schutzdienstleistenden ein zuständiger Arzt zu bezeichnen.

Art. 6 Sanitarische Eintrittsbefragung

¹ Der Leiter oder die Leiterin der Schutzdienstleistung muss zu Beginn einer Schutzdienstleistung eine sanitärische Eintrittsbefragung vornehmen lassen.

¹ SR 520.11

² SR 520.15

² Zu melden haben sich Schutzdienstpflichtige die

- a. ein ärztliches Zeugnis oder medizinische Akten mitgebracht haben;
- b. vor der Schutzdienstleistung eine schwere Krankheit durchgemacht oder einen schweren Unfall erlitten haben;
- c. an einer Gesundheitsschädigung, Krankheit oder Unfallfolge leiden;
- d. vor der Schutzdienstleistung eine ansteckende Krankheit durchgemacht haben oder möglicherweise mit einer ansteckenden Krankheit in Kontakt gekommen sind;
- e. glauben, den Anforderungen des Dienstes aus medizinischen Gründen nicht gewachsen zu sein.

³ Der Leiter oder die Leiterin ist dafür besorgt, dass Schutzdienstpflichtige, die sich zur sanitärischen Eintrittsbefragung gemeldet haben, dem Kursarzt zugeführt werden. Er oder sie orientiert die Vorgesetzten oder das Instruktionpersonal über die vom Arzt angeordneten Einschränkungen in der Schutzdienstfähigkeit.

Art. 7 Sanitarische Austrittsbefragung

¹ Der Leiter oder die Leiterin der Schutzdienstleistung lässt am Ende einer Schutzdienstleistung eine Austrittsbefragung vornehmen.

² Zu melden haben sich Schutzdienstpflichtige, die während der Schutzdienstleistung erkrankt oder verunfallt sind und dies noch nicht gemeldet haben.

³ Schutzdienstpflichtige, bei denen nach der Entlassung eine gesundheitliche Schädigung auftritt, von der sie annehmen, dass sie auf die erbrachte Schutzdienstleistung zurückzuführen ist, müssen sofort einen Arzt oder eine Ärztin aufsuchen. Stellt dieser oder diese fest, dass die Schädigung auf die erbrachte Schutzdienstleistung zurückzuführen ist, so muss sie oder er dies der Militärversicherung melden.

Art. 8 Suchtmittel

¹ Schutzdienstpflichtige dürfen sich nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere gefährden. Dies gilt insbesondere für den Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

² Wenn der Verdacht besteht, dass Schutzdienstpflichtige durch Konsum von Suchtmitteln in ihrer Schutzdienstfähigkeit beeinträchtigt sind, werden sie durch den Kursarzt oder weiteres Fachpersonal beurteilt und können aus dem Dienst entlassen werden.

Art. 9 Psychisch belastende Schutzdienstleistungen

Schutzdienstpflichtige müssen vor und nach einer potentiell belastenden Schutzdienstleistung über mögliche psychische Reaktionen informiert werden. Sie müssen das Angebot für eine Nachbesprechung mit einer ausgebildeten Fachperson erhalten.

2. Abschnitt: Persönliche Schutzausrüstung

Art. 10 Allgemeines

¹ Die persönliche Ausrüstung muss:

- a. für den Verwendungszweck geeignet sein;
- b. den Träger wirkungsvoll vor den zu erwartenden Risiken schützen.

² Die Sicherheits- und Bedienungsvorschriften der Hersteller müssen eingehalten werden.

Art. 11 Schuhwerk

Das Schuhwerk muss für alle Schutzdienstleistenden mindestens folgende Eigenschaften erfüllen:

- a. hohes, festes, über den Knöchel reichendes Schuhoberteil;
- b. profilierte, rutschsichere Laufsohle;
- c. geschlossener Fersenbereich;
- d. wasserfest;
- e. antistatisch und kraftstoffbeständig.

Art. 12 Warnbekleidung

Es muss mindestens ein zertifiziertes, den Torso bedeckendes Warnkleidungsstück der Klasse 2 EN ISO 20471 getragen werden:

- a. bei Arbeiten im Bereich öffentlicher Strassen;
- b. bei schlechten Sichtverhältnissen;
- c. im Wirkungsbereich von Maschinen.

3. Abschnitt: Geräte und Material

Art. 13 Allgemeines

¹ Die zu verwendenden Geräte müssen:

- a. für den Verwendungszweck geeignet sein;
- b. nach den anerkannten Regeln der Technik eingesetzt werden.

² Die Sicherheits- und Bedienungsvorschriften der Hersteller müssen eingehalten werden.

³ Das zu verwendende Material muss für den Verwendungszweck geeignet sein und den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen.

⁴ Sicherheitseinrichtungen dürfen weder entfernt noch geändert werden.

Art. 14 Elektrische Geräte

Beim Anschluss von elektrischen Geräten an die öffentliche Stromversorgung ist an der Steckdose ein FI-Sicherheitsschalter zuzuschalten.

4. Abschnitt: Verkehr und Transport

Art. 15 Gesetzliche Grundlagen

Für den Einsatz von Motorfahrzeugen und Anhängern im Zivilschutz gilt das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958³ sowie die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962⁴, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979⁵ und die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976⁶.

Art. 16 Einsatz als Motorfahrzeugführer oder Motorfahrzeugführerin und Manövrieren

¹ Die Vorgesetzten oder das Instruktionspersonal müssen zu Beginn einer Schutzdienstleistung kontrollieren, ob die für den Fahreinsatz vorgesehenen Schutzdienstpflichtigen den für den Einsatz erforderlichen, gültigen Führerausweis besitzen.

² Schutzdienstpflichtige, die wegen Übermüdung, Einnahme von Medikamenten oder aus einem anderen Grund fahruntüchtig sind, haben dies unverzüglich der oder dem Vorgesetzten oder dem Instruktionspersonal zu melden.

³ Für das Manövrieren ist eine Hilfsperson zur Überwachung und Zeichengebung beizuziehen. Steht keine Hilfsperson zur Verfügung muss sichergestellt werden, dass sich keine Personen oder Hindernisse im Gefahrenbereich befinden.

⁴ Es ist verboten, Anhänger im Laufschrift zu verschieben. Die Deichsel muss immer bergwärts ausgerichtet sein.

Art. 17 Mitführen von Personen

Auf Anhängern dürfen keine Personen mitgeführt werden.

Art. 18 Transport von Gütern

¹ Transporte gefährlicher Güter richten sich nach der Verordnung vom 29. November 2002⁷ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse sowie dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1956⁸ über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR).

² Für den Transport von Lebensmitteln gilt die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016⁹ über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln.

5. Abschnitt: Arbeiten im Bereich öffentlicher Strassen

Art. 19

¹ Bei Verkehrsbehinderungen oder besonderen Gefahren müssen die Polizei und falls erforderlich die zuständigen Verkehrsbetriebe informiert werden.

² Das Signal «andere Gefahren» muss beidseits der Gefahrenstelle aufgestellt werden:

- a. innerorts nach maximal 50 m;
- b. ausserorts nach 150 - 250 m.

Das Gefahrensignal muss der Norm SN 640 871 entsprechen und ist bei Dunkelheit zu beleuchten.

³ SR 741.01

⁴ SR 741.11

⁵ SR 741.21

⁶ SR 741.51

⁷ SR 741.621

⁸ SR 0.741.621

⁹ SR 817.024.1

³ An der Gefahrenstelle sind Verkehrshelfer einzusetzen.

⁴ Die Verkehrshelfer müssen Warnbekleidung nach Artikel 12 tragen und nachts oder wenn es die Witterung erfordert, mit einer Stablampe mit weissem, gelbem oder rotem Licht ausgerüstet sein.

6. Abschnitt: Arbeiten am Wasser

Art. 20

¹ Schutzdienstpflichtige müssen bei Arbeiten am oder über dem Wasser Rettungswesten tragen:

- a. wenn Ertrinkungsgefahr besteht;
- b. bei Übersetzfahrten.

² Ertrinkungsgefahr besteht, wenn:

- a. die Wassertiefe mehr als einen Meter beträgt; oder
- b. die Fliessgeschwindigkeit des Wassers mehr als einen Meter in der Sekunde beträgt und die Wassertiefe mehr als 50 cm beträgt.

Bei Ertrinkungsgefahr dürfen sich keine Schutzdienstpflichtigen im Wasser aufhalten.

³ Personen, die an oder über einem Fliessgewässer mit einem Seil gesichert werden, müssen so gesichert sein, dass sie nicht ins Wasser stürzen können.

7. Abschnitt: Arbeiten im Bereich mit Absturzgefahr

Art. 21 Allgemeines

¹ Es müssen Absturzsicherungsmaßnahmen getroffen werden, wenn:

- a. die Arbeiten weniger als 2 m von einer Absturzkante oder einer Absturzzone entfernt ausgeführt werden; und
- b. die Absturzhöhe mehr als 3 m beträgt.

² Bei besonders gefährlicher Arbeitsumgebung müssen auch bei Absturzhöhen von weniger als 3 m Absturzsicherungsmaßnahmen getroffen werden.

³ Werden mobile Leitern als Zugang zu Arbeitsplätzen benutzt, müssen Absturzsicherungsmaßnahmen ab einer Absturzhöhe von mehr als 5 m festgelegt werden.

Art. 22 Einsatz persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz

¹ Die Verwendung persönlicher Ausrüstung gegen Absturz ist nur zulässig, wenn Kollektivschutz oder der Einsatz von technischen Hilfsmitteln nicht möglich, gefährlicher oder unverhältnismässig sind.

² Das Sicherungssystem muss so ausgelegt sein, dass die maximale Kraft auf den Körper der gesicherten Person (Fangstoss) bei einem Absturz nie grösser ist als 6 kN.

Art. 23 Gesicherte Personen

¹ Die gesicherte Person muss sich jederzeit aus eigener Kraft ohne Seilunterstützung kontrolliert fortbewegen können.

² Die Rettung einer im Sicherungssystem blockierten Person muss innerhalb von zwanzig Minuten mit eigenen, vor Ort vorhandenen Mitteln sichergestellt werden können.

Art. 24 Verankerungen

¹ Die zu sichernde Person muss an einer festen Verankerung (Anschlagssystem) angeschlagen werden. Die direkte Sicherung über eine zweite Person ist verboten.

² Von Schutzdienstpflichtigen für das Sichern einer Person selber erstellte Verankerungen müssen am Anschlagpunkt folgende Mindestbruchkräfte aufweisen:

- a. 12 kN, wenn die maximale Kraft auf den Anschlagpunkt bei einem Sturz höchstens 6 kN beträgt;
- b. 22 kN, wenn die maximale Kraft auf den Anschlagpunkt bei einem Sturz mehr als 6 kN beträgt.

³ Bei der Benutzung von durch Dritte erstellte für die Absturzsicherung zugelassene Verankerungen müssen die Vorschriften des Herstellers oder Inverkehrbringers eingehalten werden.

⁴ Der Schutzdienstpflichtige muss die Verankerung vor dem Anschlagen seines Verbindungselements einer Sichtkontrolle unterziehen und den Punkt auf allfällige Schäden überprüfen.

8. Abschnitt: Arbeiten im Bereich von Starkstromanlagen

Art. 25 Gesetzliche Grundlage

Für das Ausführen von Arbeiten an Starkstromanlagen gilt die Verordnung vom 30. März 1994¹⁰ über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung).

Art. 26 Starkstromanlagen

In dieser Weisung gelten als Starkstromanlagen:

- a. Hochspannungsanlagen nach Artikel 3 Ziffer 13 Starkstromverordnung;
- b. Niederspannungsanlagen nach Artikel 3 Ziffer 21 Starkstromverordnung;
- c. Fahr- und Speiseleitungen aller Bahnen, Strassenbahnen und Trolleybusse.

Art. 27 Allgemeines

¹ Starkstromanlagen sind als unter Spannung stehend zu betrachten, solange sie nicht an der Arbeitsstelle sichtbar kurzgeschlossen und geerdet sind.

² Starkstrom-Freileitungen müssen durch die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber ausgeschaltet, geerdet und wiedereingeschaltet werden.

³ Sende- und Empfangsanlagen, Aggregate, Baumaschinen, Fahrzeuge und Apparate sind in der Nähe von Starkstrom-Freileitungen so aufzustellen, dass eine Berührung mit den Leitungen auch bei ungünstigsten Verhältnissen ausgeschlossen ist. Bei mobilen Sende- und Empfangsanlagen ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

⁴ Vor jeder Anordnung von Arbeiten im Bereich von Fahrleitungsanlagen sind die zuständigen Organe der Bahnen und der Verkehrsbetriebe über das Vorhaben zu orientieren. Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Erlaubnis erteilt und die erforderliche Ausschaltung und Erdung vorgenommen wurde. Den Weisungen und Instruktionen des Bahnpersonals und der Mitarbeitenden der Verkehrsbetriebe ist Folge zu leisten.

9. Abschnitt: Treibstoffe

Art. 28 Allgemeines

Es ist verboten, beim Umgang mit Treibstoffen:

- a. zu rauchen;
- b. offenes Licht und Feuer zu verwenden;
- c. in ungelüfteten Räumen zu arbeiten;
- d. volle oder leere Gefässe offen stehen zu lassen;
- e. elektrische oder elektronische Geräte zu betreiben. Ausgenommen sind speziell für diesen Zweck zugelassene elektrische oder elektronische Geräte.

Art. 29 Transport

Die Behälter für den Transport von Treibstoffen müssen für den entsprechenden Inhalt zugelassen und gekennzeichnet sein.

Art. 30 Lagerung

¹ Treibstoffe sowie andere brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in dafür zugelassenen Räumen gelagert werden.

² Treibstoffbehälter sind soweit möglich in einer Auffangwanne und in Räumen von freistehenden, unbewohnten und feuerbeständigen Gebäuden zu lagern.

³ An Magazintüren sind aussen der Gefahrenzettel Klasse 3 gemäss ADR¹¹ und eine Warntafel «Rauchen verboten» anzubringen.

⁴ In Geräteräumen der Zivilschutzanlagen dürfen die unmittelbar für den Einsatz bestimmten Treibstoffe gelagert werden, sofern eine Gaswarnanlage installiert ist. Die Wartung der Gaswarnanlage muss überprüfbar sichergestellt werden. Falls keine Gaswarnanlage installiert ist, müssen die Treibstoffbehälter der eingelagerten Geräte leer sein.

10. Abschnitt: Gase

Art. 31 Allgemeines

¹ Gasflaschen müssen vor übermässiger Wärmeeinwirkung und mechanischer Beschädigung geschützt werden. Sie sind nach Möglichkeit stehend zu lagern und müssen gesichert werden.

¹⁰ SR 734.2

¹¹ SR 0.741.621

² Beim Transport und im Einsatz müssen stehende Gasflaschen gegen Umfallen gesichert werden. Liegende Gasflaschen sind gegen Wegrollen zu sichern.

³ Nicht angeschlossene Gasflaschen sind immer mit aufgeschraubter Ventilschutzkappe zu schützen.

⁴ In Fluchtwegen dürfen Gasflaschen weder angeschlossen noch gelagert werden.

⁵ Ventile an Gasflaschen und -armaturen dürfen nicht schlagartig geöffnet werden.

Art. 32 Druckluft und Acetylen

¹ Leitungen, Apparaturen und Geräte, die unter Druck stehen oder mit Druckluft beaufschlagt sind, dürfen nicht ohne Druckausgleich abgekoppelt oder getrennt werden.

² Geölte Druckluft darf nicht direkt auf die Haut einwirken.

³ Der Arbeitsdruck in den Verteilleitungen ist für Acetylen auf 1,5 bar begrenzt.

Art. 33 Sauerstoff

Die Verwendung von Öl und Fett an Sauerstoffleitungen und -armaturen ist verboten.

Art. 34 Gasschläuche

¹ Gasschläuche sind gegen das Abgleiten von den Schlauchtüllen zu sichern.

² Farbliche Kennzeichnung der Schläuche:

- a. Rot für Brenngase ausgenommen Flüssiggas;
- b. Orange für Flüssiggas;
- c. Blau für Sauerstoff;
- d. Schwarz für alle übrigen nicht brennbaren Gase.

Beim Betrieb von Hebekissen mit Druckluft dürfen farbige Schläuche verwendet werden.

3. Kapitel: Aufgabenbezogene Sicherheitsvorschriften

1. Abschnitt: Leitungsbau

Art. 35 Hochbau

¹ Schutzdienstpflichtige müssen einen Schutzhelm nach DIN EN 397 mit Kinnriemen und Schutz vor elektrischen Strömen tragen.

² Beim Kreuzen von Strassen und Wegen ist das Feldkabel (Zivilschutzleitung) mindestens 5 m über der Fahrbahn zu verlegen. Das Feldkabel ist auf beiden Seiten der Kreuzungsstelle zu sichern.

³ Beim Kreuzen von Fusswegen und beim Bau über freiem Gelände ist das Feldkabel mindestens 3,5 m über Boden zu verlegen.

⁴ Beim Kreuzen von Flüssen ist das Feldkabel mindestens 10 m über der Wasseroberfläche zu verlegen. Das Feldkabel ist auf beiden Seiten des Gewässers zu sichern.

⁵ Können Kunstbelagsstrassen oder gewalzte Naturbelagsstrassen nicht im Hochbau überquert werden, so kann die Leitung wie folgt geführt werden:

- a. in Wasserdurchlässen;
- b. durch Unterführungen;
- c. auf Überführungen.

Art. 36 Bodenbau

¹ Beim Kreuzen von Naturbelagstrassen und -wegen ist das Feldkabel mindestens 10 cm tief einzugraben. Das Feldkabel ist auf beiden Seiten der Kreuzungsstelle zu sichern.

² Kann beim Kreuzen von Kunstbelagsstrassen und -wegen im Umkreis von 100 m nicht gemäss Artikel 35 vorgegangen werden, so darf das Feldkabel unbeaufsichtigt für höchstens 24 Stunden direkt auf der Fahrbahn verlegt werden. Das Feldkabel muss:

- a. möglichst rechtwinklig zur Strasse verlaufen;
- b. auf der Strasse aufliegen und straff gespannt sein;
- c. beidseitig der Strasse gesichert werden.

³ Beim Kreuzen von Fusswegen und beim Bau über freies Gelände ist das Kabel so zu verlegen, dass keine Stolperdrähte entstehen.

⁴ Beim Überqueren von Gewässern ist das Feldkabel am Grund des Gewässers zu beschweren und beidseits des Gewässers zu sichern.

Art. 37 Mitbenutzung von Tragwerken

¹ Hölzerne Masten von Niederspannungs-Freileitungen dürfen für die Befestigung von Feldkabeln benutzt werden. Die Zivilschutzleitung darf keine am Niederspannungsmasten angebrachten Armaturen berühren. Der Abstand zwischen dem untersten Leiter der Niederspannungs-Freileitung und der Zivilschutzleitung muss mindestens 1,5 m betragen.

² An Strassenkandelabern aus Metall und Lichtsignalmasten aufgehängte oder befestigte Zivilschutzleitungen müssen isoliert sein.

³ An Tragwerken von Hochspannungs-Freileitungen dürfen nie Zivilschutzleitungen befestigt werden.

Art. 38 Parallelführung von Zivilschutzleitungen mit Starkstrom-Freileitungen

¹ Muss eine Zivilschutzleitung parallel zu einer Niederspannungs-Freileitung gebaut werden, ist der Abstand so zu wählen, dass eine gegenseitige Berührung auch beim Umfallen ausgeschlossen ist.

² Bei Parallelführung von Zivilschutzleitungen mit Hochspannungs-Freileitungen mit einer Spannweite von bis zu 50 m oder Fahrleitungen des öffentlichen Verkehrs ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Die gegenseitige Berührung muss ausgeschlossen sein.

³ Bei Parallelführung von Zivilschutzleitungen mit Hochspannungs-Freileitungen, die über eine Spannweite von mehr als 50 m verfügen, ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Der Mindestabstand ist so zu wählen, dass eine gegenseitige Berührung auch beim Umfallen ausgeschlossen ist.

Art. 39 Kreuzen von Zivilschutzleitungen mit Starkstrom-Freileitungen

¹ Die Sicherungen sind so zu erstellen, dass sich die Feldleitung auch bei grosser Beanspruchung weder nachziehen lässt, noch ein Selbstlösen der Sicherung möglich ist.

² Das freie Überspannen von Starkstrom-Freileitungen ist verboten.

³ Kreuzt eine Zivilschutzleitung eine Niederspannungs-Freileitung muss der Abstand zwischen dem untersten Leiter der Niederspannungs-Freileitung und der Zivilschutzleitung mindestens 1,5 m betragen.

⁴ Kreuzungen von Hochspannungs-Freileitungen dürfen nur am Boden erstellt werden. Die Zivilschutzleitung muss ungefähr 20 m vor, unter und nach der Kreuzungsstelle gesichert werden. Die Kreuzung hat möglichst im rechten Winkel zu erfolgen.

⁵ Beim Bau und Abbau von Zivilschutzleitungen darf mit dem Abrollen unter der Hochspannungs-Freileitung erst weitergefahren werden, nachdem die Sicherung unter der Kreuzungsstelle erstellt wurde.

⁶ Wird eine Hochspannungs-Freileitung von einer Schwachstrom- oder Niederspannungs-Freileitung unterkreuzt, kann die Zivilschutzleitung auf den Tragwerken der Schwachstrom oder Niederspannungsfreileitung geführt werden. Die Kreuzung hat möglichst im rechten Winkel zu erfolgen.

Art. 40 Zivilschutzleitungen im Bereich von elektrischen Bahnen, Strassenbahnen und Trolleybussen

¹ Das Kreuzen von elektrischen Trassen ist nur bei Unterführungen, Wasserdurchlässen, Überführungen sowie bei vom Bahnbetreiber fest im Trasseebaubauten Leitungsdurchführungen zulässig.

² Die Zivilschutzleitung darf keine Metallteile des Trassees und keine Masten berühren. Zusätzlich müssen die Bestimmungen der Bahnbetreiber beachtet werden.

³ Wird die Zivilschutzleitung parallel zum Trassee geführt, muss ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten werden. Die Zivilschutzleitung ist mindestens alle 20 m zu sichern.

⁴ Das freie Überspannen von Fahrleitungen elektrischer Bahnen, Strassenbahnen und Trolleybussen ist verboten.

⁵ Bei Überführungen, Brücken und Stegen, unter welchen eine Starkstrom-Freileitung eines Bahntrassees elektrischer Bahnen, Strassenbahnen und Trolleybussen verläuft, ist das Feldkabel innerhalb des Geländers so zu befestigen, dass ein Herunterfallen auf die Fahrleitung auch beim Zerreißen des Feldkabels ausgeschlossen ist. Die Zivilschutzleitung ist gegen Metallteile zu isolieren.

2. Abschnitt: Unterstützung des Gesundheitswesens

Art. 41

¹ Schutzdienstleistungen zur Unterstützung von Institutionen des Gesundheitswesens dürfen nur unter Verantwortung und fachlicher Leitung der jeweiligen Institution erfolgen.

² Die Schutzdienstpflichtigen müssen vor dem Einsatz in den Bereichen Hygiene und Gesundheitsschutz instruiert werden.

3. Abschnitt: Allgemeine Pionierarbeiten

Art. 42 Bohren, Trennen, Abbauen und Durchbrechen

¹ Es ist verboten:

- a. Fässer, Behälter, Rohre und andere Behältnisse, die brennbare oder chemische Stoffe enthalten oder enthielten aufzuschneiden;
- b. unter hydraulischer, pneumatischer, elektrischer oder starker mechanischer Spannung stehende Teile zu zerschneiden.

² Beim Durchbrechen von Wänden und Decken ist dafür zu sorgen, dass keine Leitungen tangiert werden.

³ Beim Durchbrechen von Decken darf sich in der Ausbildung niemand im darunterliegenden Raum aufhalten.

Art. 43 Heben, Verschieben und Sichern

¹ Beim Anheben von Lasten mit Hebern, Hebekissen und anderen Geräten muss die Last laufend durch Unterbauten gesichert werden.

² Es ist verboten, unter und auf angehobenen, nicht unterbauten Lasten zu arbeiten.

³ Im Schleuderbereich von Seilen darf sich nur Bedienpersonal aufhalten. Werden Zugseile umgelenkt, so ist der Aufenthalt im Seilwinkel verboten.

4. Abschnitt: Arbeiten in Trümmerlagen

Art. 44 Sicherheit in Trümmerlagen

¹ Beim Eindringen in Trümmer muss die Luft im Arbeitsbereich permanent mit einem Gefahrenstoffmessgerät überwacht werden. Das Gefahrenstoffmessgerät ist so einzustellen, dass es bei Erreichen der Warnschwelle automatisch Alarm auslöst.

² Folgende Gase müssen überwacht werden:

- a. Sauerstoff;
- b. brennbare Gase;
- c. Schwefelwasserstoff
- d. Kohlenmonoxyd;

³ Vor dem Einstieg in Schächte muss die Luft zuerst von oben mit dem Gefahrenstoffmessgerät kontrolliert werden.

⁴ Werden in den Trümmern radioaktive Stoffe vermutet, so ist ein Dosimeter mitzuführen. Bei Arbeiten an oder im Gefahrenbereich von instabilen Gebäude- und Trümmerteilen muss:

- a. eine ständige Objektbeobachtung angeordnet werden;
- b. der Beobachter oder die Beobachterin mit einem Alarmierungsmittel ausgerüstet sein;
- c. den betroffenen Personen das Verhalten bei Alarm bekannt sein;
- d. ein Erste-Hilfe-Posten eingerichtet sein.

⁵ Bei Brand oder Rauch und erkannten radiologischen, biologischen oder chemischen Gefahren darf eine Schutzdienstleistung nur unter Verantwortung und fachlicher Leitung der entsprechenden Spezialisten durchgeführt werden.

Art. 45 Seilunterstützte Rettung

¹ Seilunterstützte Rettung ist nur zulässig, wenn einfachere Lösungen rettungstechnisch gefährlicher, nicht möglich oder unverhältnismässig sind. Sie muss permanent von einem sicheren Ort aus überwacht werden.

² Es müssen immer zwei voneinander getrennt verankerte Seile verwendet werden. Ein Seil dient als Absenk-, Aufzugs-, Zugangs- oder Haltemittel (Arbeitsseil), das andere als Sicherungsmittel (Sicherungsseil). Ein Wechsel zwischen Ab- und Aufseilen und umgekehrt muss auch unter Last jederzeit möglich sein.

³ Für die Verankerungen der Seile gelten grundsätzlich die Vorschriften nach Artikel 24. Von Schutzdienstpflichtigen für die seilunterstützte Rettung selber erstellte Verankerungen müssen aber am Anschlagpunkt eine Mindestbruchkraft von 22 kN aufweisen. Durch Dritte erstellte Verankerungen müssen für die seilunterstützte Rettung zugelassen sein.

⁴ Eine abgeseilte Person darf sich erst vom Sicherungsseil lösen wenn die Atemluft in Ordnung ist und keine Absturzgefahr besteht.

⁵ Werden Patienten in vertikaler Position aus der Tiefe mit einer Rettungstrage transportiert, müssen Kopf und Gesicht mit geeigneten Mitteln gegen Verletzungen geschützt werden.

⁶ Im Notfall muss die Rettung von im Seil hängenden, blockierten Personen innerhalb von höchstens 20 Minuten mit eigenen, vor Ort vorhandenen Mitteln sichergestellt werden können.

5. Abschnitt: Forstarbeiten

Art. 46 Forstarbeiten

¹ Forstarbeiten dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Forstdienst durchgeführt werden.

² Beim Ausführen von Forstarbeiten müssen die EKAS-Richtlinien 2134 (Forstarbeiten) eingehalten werden.

³ Schutzdienstpflichtige dürfen je nach Ausbildung für folgende Holzerntearbeiten eingesetzt werden:

- a. ausgebildete Forstwerte für jegliche Art von Holzerntearbeiten;
- b. Schutzdienstpflichtige, die einen anerkannten Holzerntekurs von mindestens zehn Tagen erfolgreich besucht haben, dürfen Normalfälle fällen, aufrüsten und rücken. Das Fällen von Spezialfällen und das mit vergleichbaren Gefahren verbundene Ausführen von Trennschnitten ist verboten;

- c. Schutzdienstpflichtige, die einen anerkannten Holzerntekurs von mindestens drei bis fünf Tagen erfolgreich besucht haben, dürfen Normalfälle mit einem Brusthöhendurchmesser von höchstens 20 cm fällen, aufrüsten und rücken. Das Fällen von Spezialfällen und das mit vergleichbaren Gefahren verbundene Ausführen von Trennschnitten ist verboten;
- d. Schutzdienstpflichtige, die mindestens über die Grundausbildung an der Motorkettensäge verfügen, dürfen Bäume oder Baumstämme mit einem Durchmesser von höchstens 20 cm aufrüsten und rücken. Das Fällen von Bäumen ist verboten.

6. Abschnitt: Erstellen von Bauwerken

Art. 47

Bei der Planung, Erstellung sowie bei der Instandstellung und dem Rückbau von Bauwerken, die Dritten dienen oder öffentlich zugänglich sind, müssen die anerkannten Regeln der Baukunde und das geltende Recht eingehalten werden.

7. Abschnitt: ABC-Schutz

Art. 48 Gesetzliche Grundlagen

¹ Bei Schutzdienstleistungen mit erhöhter Radioaktivität gelten das Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991¹², die Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017¹³ sowie die Verordnung des EDI über Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz vom 26. April 2017¹⁴ und die Verordnung des EDI über die Personen- und Umgebungsdosimetrie vom 26. April 2017¹⁵.

² Bei radiologischen, biologischen oder chemischen Ereignissen darf eine Schutzdienstleistung nur unter Leitung und Verantwortung der zuständigen ABC-Fachstelle erfolgen.

³ In den Gefahrenzonen dürfen nur ausgebildete, mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung und den erforderlichen Gefahrenstoffmessgeräten ausgerüstete Schutzdienstpflichtige eingesetzt werden.

Art. 49 Führen eines Fahrzeuges

¹ Das Führen eines Fahrzeuges mit der ABC-Schutzausrüstung ist im Rahmen der Ausbildung nur auf dafür ausgeschiedenen und abgesperrten Übungsgeländen zulässig. Das Tragen von Schutzüberstiefeln ist verboten.

² Die Schutzdienstpflichtigen müssen mittels Signalisation und Verkehrsposten sicherstellen, dass keine zivilen Fahrzeuge oder Personen Zutritt haben.

8. Abschnitt: Arbeiten an Übungsobjekten

Art. 50 Allgemeines

Unbeaufsichtigte Übungsobjekte müssen abgesperrt und mit Warnschildern, die das Betreten verbieten, gekennzeichnet werden.

Art. 51 Massnahmen vor der Benutzung des Übungsobjektes

Es muss sichergestellt sein, dass:

- a. Zuleitungen für Elektrizität, Telematik, Gas, Wasser, Heizung und Kanalisation unterbrochen sind;
- b. Jauchegruben, Klärgruben und Öltanks entleert und entlüftet sind;
- c. Problemstoffe, Abfälle und Sonderabfälle entfernt und fachgerecht entsorgt sind.

Art. 52 Figuranten

¹ Bei Übungen muss eine Übersichtsskizze mit den Standorten der Figuranten erstellt werden.

² Figuranten sind so zu platzieren, dass sie das Übungsgelände jederzeit aus eigener Kraft verlassen können.

Art. 53 Gemeinsame Übungen mit der Feuerwehr

¹ Gemeinsame Übungen mit der Feuerwehr mit Brandlegung dürfen nur unter Leitung der Feuerwehr durchgeführt werden.

² Bei Übungen mit Feuer und Trümmern ist je ein Chef oder eine Chefin für das Sicherheits- und das Figurantenwesen zu bezeichnen.

³ Vorgängig müssen Polizei und Anwohner über folgende Punkte orientiert werden:

- a. Art der Übung;
- b. Ort, Datum, Zeit und Dauer;

¹² SR 814.50

¹³ SR 814.501

¹⁴ SR 814.501.261

¹⁵ SR 814.501.43

c. Umleitungen.

9. Abschnitt: Verpflegungswesen

Art. 54 Gesetzliche Grundlagen und HACCP-Konzept

¹ Für das Verpflegungswesen im Zivilschutz gilt das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014¹⁶ über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016¹⁷.

² Für jede Lebensmittelverarbeitung im Zivilschutz ist ein «Hazard Analysis und Critical Control Points»-Konzept (HACCP-Konzept) zu erstellen.

Art. 55 Verantwortlichkeiten im Verpflegungsbereich

¹ Schutzdienstpflichtige, die eine Funktion im Verpflegungswesen ausüben, tragen in ihrem Bereich Eigenverantwortung.

² Die Vorgesetzten und das Instruktionspersonal müssen alle übrigen Schutzdienstpflichtigen ihrem Einsatz entsprechend schulen und überwachen. Die Hygieneregeln müssen in jedem Fall gemäss Armeeerlement «Lebensmittelhygiene in der Armee 60.002d» vermittelt, überprüft und eingehalten werden.

Art. 56 Persönliche Hygiene, Betriebs- und Produktionshygiene

Es gelten die Vorschriften des HACCP-Konzepts.

10. Abschnitt: Schutzbauten

Art. 57 Allgemeines

¹ Es ist verboten in Schutzräumen und Anlagen Geräte zu verwenden, die mit flüssigen, gasförmigen oder festen Brennstoffen betrieben werden.

² Wenn sich Personen in Schutzbauten aufhalten, muss die Belüftung in Schutzräumen nach höchstens einer Stunde, in Anlagen nach höchstens vier Stunden sichergestellt sein.

³ Bei laufender Notstromgruppe ist sicherzustellen und regelmässig zu kontrollieren, dass keine Diesellabgase in die Schutzbauten gelangen.

⁴ Bei ziviler Nutzung von Schutzanlagen muss sichergestellt werden, dass die baulichen Vorgaben beachtet werden. Die zuständige kantonale Behörde für Brandschutz muss vorgängig die Massnahmen zum Schutz von Personen und Brandschutzmassnahmen sowie die Sicherheitseinrichtung festlegen und genehmigen. Die für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämter müssen technische Veränderungen an den Installationen genehmigen.

⁵ Rückbau von Altlasten wie Asbest muss durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

Art. 58 Technische Räume

¹ Arbeiten an Starkstromanlagen sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1994¹⁸ über elektrische Starkstromanlagen auszuführen.

² Bei Arbeiten im Bereich einer Notstromanlage ist die Anlage vorgängig gegen automatisches Anlaufen zu sichern.

³ Im Maschinenraum ist bei laufender Notstromgruppe ein Gehörschutz zu tragen.

⁴ An keilriemengetriebenen Motoren und Aggregaten sind vorgängig die Steuer- und Hauptsicherungen zu entfernen. Steckverbindungen von Kleinbelüftungsgeräten sind zu trennen.

⁵ In Fäkaliengruben sind mindestens zwei Personen einzusetzen. Die in der Grube arbeitende Person ist so zu sichern, dass sie im Notfall von der zweiten Person ausserhalb der Grube sofort gerettet werden kann.

Art. 59 Wassertanks

¹ In Friedenszeiten ist die Trinkwasserversorgung aus dem Wassertank untersagt.

² Die Reinigung hat durch mindestens zwei Personen zu erfolgen, wobei eine Person ausserhalb des Wassertanks die Person, die die Reinigungsarbeiten ausführt, beaufsichtigt.

³ Bei Tanks mit drei und mehr Kompartimenten müssen mindestens drei Personen eingesetzt werden.

⁴ Die Personen haben folgende Ausrüstung zu tragen:

- a. Schutzbrille und Maske mit Filter gegen Chlordämpfe;
- b. Gummi- oder Plastikhandschuhe;
- c. Gummistiefel;

¹⁶ SR 817.0

¹⁷ SR 817.02

¹⁸ SR 734.2

- d. geeignete Kleidung mit Kopf- und Nackenschutz.

Art. 60 Zugänge, Umgebung und Lüftungsbauwerke

¹ Ab 1,5 m Schachthöhe müssen Steigeisen oder Steigleitern angebracht werden. Diese dürfen nicht auf der Konusseite eines Ausstieges enden. Ab 3 m Schachthöhe sind Steigeisen mit Rückenschutz anzubringen.

² Ab 4,5 m Schachthöhe sind seitlich versetzte Zwischenpodeste vorzusehen.

³ Für den Ein- und Ausstieg ist eine Haltevorrichtung vorzusehen.

⁴ Gitterroste der Luftfassungs- und Abluftbauwerke und der Ausstiegsschächte von Fluchtröhren müssen gesichert sein.

⁵ Rampen und Treppenabgänge sind mit Geländern oder Brüstungen gemäss Norm SIA 358 gegen Absturzgefahr zu sichern.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 61 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Weisungen des BABS über die Verhütung gesundheitlicher Schädigungen im Zivilschutz vom 20. Mai 2009 werden aufgehoben.

Art. 62 Übergangsbestimmung

Schutzdienstpflichtige dürfen bis 31. Dezember 2021 Holzerntearbeiten nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b ausführen, wenn sie einen anerkannten Holzerntekurs von mindestens fünf Tagen erfolgreich besucht haben.

Art. 63 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Bern, 24. Februar 2020

Bundesamt für Bevölkerungsschutz:

Benno Bühlmann

